

99102037012000

# Bescheinigung in Steuersachen

Heruntergeladen am 16.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/343257213/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102037012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung in Steuersachen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	steuerliche Zuverlässigkeit, steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Zuverlässigkeitserklärung, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Unbedenklichkeit, Steuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Ausstellung (012)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Kauf, Miete und Pacht (2050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.01.2019
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_111.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_111.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_111.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_111.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/BJNR013010961.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_35.html</a>
Teaser	
Volltext	<p>Bescheinigungen in Steuersachen können für zahlreiche, insbesondere gewerbliche Anlässe erforderlich sein. Die nachzuweisenden Angaben zu Ihren steuerlichen Verhältnissen dienen vor allem als Zuverlässigkeitserklärung, d.h. als Nachweis, dass Sie zum einen keine Steuerrückstände beim Finanzamt haben, zum anderen aber z. B. auch ihren steuerlichen Erklärungspflichten fristgerecht nachkommen. Die Bescheinigung wird im Sprachgebrauch auch als „steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bezeichnet.</p> <p>Bescheinigungen in Steuersachen sollen vom zuständigen Finanzamt immer dann erteilt werden, wenn ein Nachweis der Zuverlässigkeit ausdrücklich gesetzlich gefordert wird, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Bewachungsbetriebe (§ 34a GewO)</li> <li>• für Makler (§ 34c GewO),</li> <li>• für Gaststättenbetreiber (§ 4 GastG).</li> </ul> <p>Ohne ausdrückliche gesetzliche Vorgabe soll eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn sie von erheblichem Interesse für den Antragsteller ist. Dem</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Finanzamt ist deshalb mitzuteilen, für welchen Zweck die Bescheinigung begehrt wird.</p> <p>Dem Finanzamt ist deshalb mitzuteilen, für welchen Zweck die Bescheinigung begehrt wird.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Mitzubringen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personalausweis, Pass oder ein amtliches Identitätsdokument,</li> <li>• Mitteilung, für welchen Zweck die Bescheinigung benötigt wird und</li> <li>• schriftliche Vollmacht, wenn Sie die Bescheinigung für eine andere Person abholen möchten.</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Die Bescheinigung in Steuersachen ist gebührenfrei.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Für einen Antrag auf Ausstellung einer „Bescheinigung in Steuersachen“ gelten keine Fristen. Da es sich bei der „Bescheinigung in Steuersachen“ nicht um einen Verwaltungsakt handelt, besteht gegen den Inhalt der Bescheinigung keine Einspruchsmöglichkeit, d.h. es existiert folglich auch keine Rechtsbehelfsfrist. Wird der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung in Steuersachen abgelehnt, z.B. mangels erheblichen Interesses, kann gegen die Ablehnung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen oder zur Niederschrift erklärt werden. Eine Beschränkung der Gültigkeitsdauer ist für die „Bescheinigung in Steuersachen“ nicht vorgesehen; es werden lediglich die aktuellen steuerlichen Fakten im Zeitpunkt der Erteilung bescheinigt. Es ist Sache der entgegennehmenden Behörde bzw. des Auftraggebers zu entscheiden, für welchen Zeitraum sie die Bescheinigung als Grundlage ihrer Entscheidung gelten lassen.</p>
weiterführende Informationen	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An das für Sie zuständige Finanzamt. Dieses können Sie nachstehend ermitteln.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Bescheinigung in Steuersachen, Certificate in tax matters